



GEMEINDE PRATTELN

Reglement über den Szabofonds

vom 9. Dezember 2002

Reglement über den Szabofonds

vom 9. Dezember 2002

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970¹ und § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzordnung) vom 24.11.1998²

beschliesst:

§ 1 Zweck des Szabofonds

Aus dem Szabofonds soll die Sozialhilfebehörde schnell und unbürokratisch sozial schwächere Personen mit geringfügigen Zuwendungen unterstützen können. Diese Zuwendungen stellen keine sozialhilferechtlichen Unterstützungen dar.

§ 2 Äufnung des Szabofonds

Dem Szabofonds wird der am 31.12.2001 in der Rechnung der Einwohnergemeinde als Szabofonds ausgewiesene Betrag von CHF 33'954.45 zugewiesen. Dieses Geld stammt aus dem Legat und dem geäufneten Zinsertrag, das Frau Maria Szabo, 1914, von Sissach, gestorben 22.9.98, dem Sozialdienst der Gemeinde Pratteln vermachte.

§ 3 Verzinsung des Szabofonds

Der Szabofonds wird am Jahresende zum vom Gemeinderat jeweils festgelegten Zinssatz verzinst.

§ 4 Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)

Über den Szabofonds verfügt der Präsident der Sozialhilfebehörde bis zum Betrag von CHF 500.-- pro Einzelfall alleine. Über höhere Beträge verfügt die Sozialhilfebehörde.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.³

¹ SGS 180

² SGS 180.10

³ Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 12. März 2003 genehmigt und vom Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Pratteln, 9. Dezember 2002

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Der Sekretär:

St. Löw

B. Helfenberger